

zur Kriegsreserve verpflichteter Mannschaften zu ergeben scheint, sich doch der Ueberschuß dadurch sehr vermindern muß, daß nach sechsjähriger Dienstzeit in der activen Armee schon mancher Abgang durch Tod oder eintretende Untüchtigkeit stattfinden wird, außerdem aber das Gesetz selbst manche Verminderung der durch Aushebung erlangten Zahl von Mannschaften zuläßt, indem z. B. nach §. 40 des Entwurfs nicht nur dem Einsteher die eigne Kriegsreservepflicht erlassen wird, sondern dieselbe auch dem Einsteher erlassen werden kann, wodurch bei einem Stellvertretungs-falle ein Mann gewiß und nach Umständen zwei Mann von der Kriegsreserve ausfallen können.

Nächstdem haben die Königlichen Commissarien der Deputation eröffnet, wie es nicht in der Absicht der Staatsregierung liege, mehr Mannschaften einzuberufen, als zur Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen erforderlich sei, indem man vielmehr, so viel nach Obigem thunlich, die Kriegsreservisten im dritten Jahre nicht mehr einzuberufen gedanke und nur darauf Bedacht nehmen werde, daß, wenn einmal die active Armee und die Kriegsreserve das Land verlassen sollten, um in's Feld zu rücken, noch ein gewisser Bestand von Truppen zur Dienstleistung im Lande vorhanden bleibe, welcher so lange, als nicht die Dienstreservemannschaften dazu geeignet erscheinen, allerdings aus der Kriegsreserve zu entnehmen sein würde. Auch bemerkt die Deputation, daß Kriegsreservepflichtige, es sei nun im Friedenszustande (vergl. §. 21) oder nach erfolgter Mobilmachung, nur dann Anspruch auf Militairgebührrnisse haben sollen, wenn sie zu ihrer Truppenabtheilung wirklich einberufen werden, so wie auch nur in diesem Falle nach §. 22 und 24 entweder die beschränkte oder die volle kriegsgerichtliche Competenz für dieselben Platz ergreift.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts zu §. 15 erinnert wird, so stelle ich die Frage an die Kammer: ob §. 15 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 16.

Zu §. 24.

Die Stärke der activen Armee richtet sich nach den desfalligen Bestimmungen des deutschen Bundes.

Dieselbe wird gebildet aus der bereits dienenden und der von Zeit zu Zeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ergänzung hinzugekommenen Mannschaft.

Präsident v. Carlowitz: Wenn dagegen nichts bemerkt werden will, so frage ich: ob die Kammer §. 16 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 17.

Zu §. 25.

Die Ergänzung der activen Armee erfolgt

- a) durch Aushebung,
- b) durch freiwilligen Eintritt.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer §. 17 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 18.

Zu §. 27.

Die Kriegsreserve wird gebildet aus den Mannschaften, welche ihre gesetzliche sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee vollendet haben.

I. 16.

Sofort nach Beendigung dieser sechsjährigen, oder durch übernommene Stellvertretung oder freiwilliges Fortdienen (§. 44) verlängerten Dienstzeit in der activen Armee erfolgt der Uebertritt aus der letztern in die erstere.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Hierzu paßt ein Theil der Motive, den ich noch vorlesen will, wie folgt:

Zugleich ist diese Gelegenheit benützt worden, um die bereits in der Verordnung vom 1. Mai 1842 (Seite 76 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842) ausgesprochene Verkürzung der Anmeldeverbindlichkeit der Dienstreserve von sechs Jahren auf drei Jahre in das Gesetz aufzunehmen und im Allgemeinen das Verhältniß der Dienstreserve im Frieden näher zu bezeichnen.

Da übrigens nur diejenigen Mannschaften in die nach vorstehenden Andeutungen neu zu formirende Kriegsreserve überzutreten verpflichtet gehalten werden können, welche bei dem Erscheinen dieses Gesetzes ihre sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee noch nicht beendet haben, so kann die vorgeschlagene veränderte Einrichtung während der neuen Bewilligungsperiode nur nach und nach erfolgen.

Wegen des entstehenden Mehraufwandes wird auf die diesfallige Budgetvorlage Bezug genommen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat zu diesem Paragraphen eine besondere Bemerkung nicht gemacht, auch gegen denselben nichts erinnert, weil sie glaubt, daß ihre allgemeinen Bemerkungen schon das erläutern, was hier enthalten ist.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer §. 18 annimmt?

v. Polenz: Aus dem vorliegenden Paragraphen geht hervor, daß der Stellvertreter in die Kriegsreserve eintreten soll, §. 40 dagegen sagt: daß dem Einsteher Befreiung von der Kriegsreserve zu Theil werden soll, das scheint einander zu widersprechen.

Staatsminister v. Rostk-Wallwitz: Habe ich das geehrte Mitglied richtig verstanden, so scheint ein Irrthum zu Grunde zu liegen. Wer einmal in die Kriegsreserve getreten ist, kann nicht als Stellvertreter in die Armee eintreten, so lange er in der Kriegsreserve sich befindet. Entweder muß er vorher sich dazu entscheiden, oder nachdem er die Kriegsreservepflicht erfüllt hat.

Prinz Johann: Ich habe von meinem Platz aus den geehrten Redner etwas besser verstanden und hoffe ihn beruhigen zu können. Es scheint im ersten Augenblick allerdings zwischen dem vorliegenden Paragraphen und §. 40 ein Widerspruch zu sein, indem §. 18 bestimmt, daß nach zwölfjährigem Dienst durch eine neue Stellvertretung der Stellvertreter in die Kriegsreserve tritt, während §. 40 ihn davon freispricht. Es findet aber durchaus kein Widerspruch statt; denn §. 40 spricht die Befreiung von der Kriegsreserve nur als Belohnung für gut geleistete Dienste aus.

1*